

Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft  
Abteilung I/3  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 0590 900DW | F 0590 900269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Per Mail an:  
martina.waldherr@bmlfuw.gv.at  
michael.auer@bmlfuw.gv.at  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMLFUW-LE.1.4.1/0062-I/3/2016

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Up/167/Hü/NK  
DI Claudia Hübsch

Durchwahl  
3007

Datum  
17.11.2016

## **Novelle zum Umweltförderungsgesetz (UFG) und Aufhebung des Bundesgesetzes, mit dem zusätzliche Mittel für Energieeffizienz bereitgestellt werden Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKÖ bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Die extrem kurze Stellungnahmefrist macht es vielen Betrieben und Branchen leider unmöglich, an einem seriösen Meinungsbildungsprozess zu partizipieren. Zunächst halten wir daher fest, dass eine Begutachtungsfrist von wenigen Tagen dem gesetzlichen Begutachtungserfordernis (Wirtschaftskammergesetz) nicht entspricht. Das Recht zur Stellungnahme setzt auch ein Minimum einer Stellungnahmefrist voraus.

### **I. ALLGEMEINES**

Es ist fraglich, ob die vorgesehene Finanzierung für Energieeffizienzmaßnahmen überhaupt aufgestellt werden kann. So ist vorgesehen, dass die Fördermittel aus den Ausgleichsbeträgen nach EEffG finanziert werden. Im ersten Verpflichtungsjahr ist es jedoch zu einer deutlichen Überdeckung von eingemeldeten EEff-Maßnahmen und damit verbunden zu kaum Ausgleichszahlungen gekommen.

Dadurch, dass aktuell viele Energieeffizienz-Maßnahmen durch Energieversorger aufgrund der bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen durchgeführt werden, führen Förderungen teilweise zu Konkurrenzsituationen bei Maßnahmen. Ähnlich verhält es sich auch bei den Förderungen für Erneuerbare Energie. Es sollte deshalb generell für den Bereich Energieeffizienz-Maßnahmen (EEM) eine engere Abstimmung mit Vertretern der Wirtschaft und der Energieversorger stattfinden. Dies spricht dafür, bewusstseinsbildende und kompetenzstärkende Maßnahmen (insb Energiemanagement in KMU) zu forcieren, aus denen in weiterer Folge Einsparmaßnahmen erwachsen werden.

Unserer Meinung nach sind die Vorgaben im EEffG nicht sinnvoll. Sie sollten daher hier nicht übernommen werden. Wesentlich erscheint uns, dass das Programm vom BMFWF gesteuert wird.

## **II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN**

### **Zu § 6 Abs 2f Ziff 1**

Die Förderaktion für die thermische Sanierung hat durch die kurzfristigen einschneidenden Kürzungen stark gelitten. Die Richtlinien gelten nur für ein Jahr, kommen viel zu spät und die Jahresbudgets werden aus Sicht der Betroffenen in unkalkulierbarer Weise verändert, meist nach unten.

Die Verlängerung des Zusagerahmens für die thermische Sanierung bis 2018 wird grundsätzlich begrüßt. Im Sinne der Planbarkeit und dem Wunsch nach Förderkontinuität wäre es aber von Vorteil, den Zusagerahmen für die thermische Sanierung nicht nur auf 2018, sondern entsprechend den Klima- und Energiezielen auf 2020 bzw. wie beim Energieeffizienzförderungsprogramm auf 2021 auszudehnen. Außerdem sollte die Mittelausstattung fixiert werden und jedenfalls höher als in diesem Jahr sein. Wünschenswert wäre eine Dotierung in Höhe von 100 Mio € pro Jahr. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass neben dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen auch der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft einen Zusagerahmen festlegen kann.

Redaktionelle Änderung: Der Satz zum Konjunkturprogramm 2009/2010 ist zu streichen.

### **Zu § 6 Abs 2f Ziff 2**

Generell sollten die Ausgleichszahlungen in erster Linie für das Förderungsprogramm selbst aufgewendet werden und in einem zweiten Schritt erst - sofern noch Mittel verfügbar sind - für die Abgeltung der aufgebauten Infrastruktur für das EEff-Monitoring (Monitoringstelle, BRZ, ...). Betreffend die finanzielle Bedeckung der Monitoringstelle wird gefordert, dass die Ausgleichszahlungen zunächst für den Ausbau und die Verbesserung des Servicecharakters für die verpflichteten Energielieferanten verwendet werden, damit diese entsprechend angeleitet und unterstützt werden.

Die Einschränkungen, dass 40% der Mittel für Haushaltsmaßnahmen verwendet werden und dass 34% für Maßnahmen im Bereich Erneuerbare Energie Verwendung finden, werden abgelehnt. Im Bereich der erneuerbaren Energieträger gibt es über die Ökostromförderung und die Umweltförderung im Inland bereits genügend Förderanreize. Die Fördermittel sollten technologie-neutral für alles offen stehen, was in der Wirtschaft an Innovation vorhanden ist.

### **Zu § 23 Abs 2 Ziff 1**

Wie das Beispiel des Klima und Energiefonds zeigt, sind Jahresprogramme kein zielführendes Instrument der Mittelvergabe. Die Jahresprogramme haben eine zu kurze Geltungsdauer und kommen chronisch viel zu spät. Will der Gesetzgeber Projekte anstoßen, die sonst nicht stattfinden würden, müsste er auf das Instrument der Richtlinie zurückgreifen. Hinsichtlich der Erstellung eines Jahresprogrammes wird darauf verwiesen, dass der bereits vorherrschende Förderdschungel nicht noch komplexer werden darf. Eine intensive Abstimmung, beispielsweise mit dem Programm des Klima- und Energiefonds, wird gefordert.

Auch sollten die Förderprogramme rechtzeitig der Öffentlichkeit und den Förderwerbern präsentiert werden. Zum Zweck der Planbarkeit für Förderwerber wäre es wünschenswert, weg von Fördercalls zu gehen, die nur kurzfristig geöffnet werden, und hin zu kontinuierlichen Förderprogrammen. Es werden daher mehrjährige Förderprogramme, die spätestens im dritten Quartal für die Folgeperiode veröffentlicht werden, gefordert.

#### **Zu § 24 Abs 2**

Nachdem auch immaterielle Leistungen Gegenstand des Energieeffizienzförderprogramms sind, sollte das zu konzipierende Angebot bestehende Angebote, wie die Beratungsförderprogramme der Länder und Wirtschaftskammern, berücksichtigen. Hier sollten jedenfalls keine neuen Strukturen aufgebaut, sondern bestehende, etablierte Institutionen miteingebunden werden.

Energieeffizienzmaßnahmen, die über das Energieeffizienzgesetz hinausgehen und daher nicht verpflichtend sind, sollten über die neue Förderschiene gefördert werden. Als geeignete Maßnahmen, die hier gefördert werden, kommt die freiwillige Einführung von Energiemanagementsystemen und die freiwillige Durchführung von Energieaudits in nicht verpflichteten Unternehmen in Betracht. Die Stärkung der Energiemanagementkompetenz der Wirtschaft ist ein zentraler Hebel für wirtschaftlich sinnvolle Verbrauchsoptimierungen. Mittel- und langfristig ist sie der Nährboden für Maßnahmensetzungen. Die Vorgabe der EU-Effizienzrichtlinie, KMU bei der Einführung von Energiemanagementinstrumenten zu unterstützen, ist in Österreich noch nicht erfüllt.

#### **Zu Artikel 2**

Hier bedarf es aus unserer Sicht der Präzisierung, dass nur der Artikel 5 des BGBl. I Nr. 72/2014 außer Kraft tritt.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin